

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung der STIKO-Empfehlung August 2018

Vom 22. November 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2018 beschlossen, die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007), zuletzt geändert am 20. September 2018 (BAnz AT 29.11.2018 B3), wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle in Anlage 1 zur SI-RL wird wie folgt geändert:
 1. In den Zeilen „Diphtherie“, „Pertussis“, „Poliomyelitis“, „Tetanus“ wird jeweils in der Spalte 2 „Indikation“ die Zahl „17“ ersetzt durch die Zahl „16“.
 2. In den Zeilen „Pertussis“, „Tetanus“ wird zum Abschnitt „Auffrischimpfung“ jeweils in der Spalte 3 „Hinweise zu den Schutzimpfungen“ die Zahl „17“ ersetzt durch die Zahl „16“.
 3. In der Zeile „Pneumokokken“ wird zum Abschnitt „Indikationsimpfung“ in der Spalte 4 „Anmerkungen“ nach dem Satz „Sequentielle Impfung = Impfung mit dem 13-valenten Konjugat-Impfstoff (PCV13) gefolgt von PPSV23 nach 6 bis 12 Monaten“ folgende Angabe eingefügt:

„(vgl. Epidemiologisches Bulletin Nr. 34 vom 23.08.2018, S. 350)“.
- II. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken